

Niederschrift
über die 19. Sitzung des Sozialausschusses
am 28.01.2025 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Cleve, Torsten
Wehlus, Jürgen
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Kipphardt, Guntmar
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

für: Hermes, Achim

für: Renzel, Peter

SPD

Bozkir, Timur
Daun, Dorothee
Thiele, Elke
Kucharczyk, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Scho-Antwerpes, Elfi

für: Kox, Peter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Kresse, Martin
Zsack-Möllmann, Martina

für: Tadema, Ulrike
Vorsitzende

FDP

Dick, Daniel
Pohl, Mark Stephen

für: Nüchter, Laura

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Alsdorf, Georg

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Die FRAKTION

Aaron von Kruedener

für: Peyvandi, Shekoofeh

Verwaltung:

Herr Rist	Landesrat 7
Frau Dr. Schwarz	Landesrätin 5
Herr Schulzen	Fachbereichsleitung 72
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Frau Bayer	70.10
Frau Franke	Personalrätin 7
Frau Kaiser	21.11
Frau Uncu	21.11
Frau Pokolm	72.51
Frau Knorr	72.51
Herr Bauer	72.51
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

Gäste:

Frau Wagner	LAG WfbM NRW
Herr Willinghöfer	Stadtrat Wermelskirchen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 05.11.2024
3. Haushalt 2025/2026
 - 3.1 Anträge zum Haushalt
 - 3.1.1 Peer-Beratung
 - 3.1.1.1 Haushalt 2025/26: Aufstockung des Peer-Counseling **Antrag 15/221 Die Linke. E**
 - 3.1.1.2 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes **Antrag 15/218 GRÜNE E**
 - 3.1.1.3 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ **Antrag 15/229 Die FRAKTION E**
 - 3.1.2 Haushalt 2025/2026: Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache **Antrag 15/210 GRÜNE E**
 - 3.1.3 Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“ **Antrag 15/217 GRÜNE E**
 - 3.1.4 Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung **Antrag 15/220 GRÜNE E**
 - 3.2 Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2025 und 2026 **15/2863 K**
 - 3.3 Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2025 und 2026 **15/2870 K**
 - 3.4 Haushaltsentwurf 2025/2026 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/2827 B**
4. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales
 - 4.1 Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024 **15/2821 K**
5. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
 - 5.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/2807 B**
6. Beschlusskontrolle
7. Anfragen und Anträge

7.1 Anfrage Sexualisierte Übergriffe in Werkstätten und
Einrichtungen des LVR

Anfrage 15/121
GRÜNE K

7.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121

8. Bericht aus der Verwaltung

9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 11:17 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Wörmann bittet, die nachversandten Anträge zum Haushalt (Nr. 15/218, Nr. 15/229, Nr. 15/210, Nr. 15/217, Nr. 15/220) zur Beratung und Beschlussfassung in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen Die Linke. und Die FRAKTION** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge (Nr. 15/218, Nr. 15/229, Nr. 15/210, Nr. 15/217, Nr. 15/220) zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen. Mit diesem Beschluss wird die Tagesordnung des Sozialausschusses am 28.01.25 in geänderter Form anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 18. Sitzung vom 05.11.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Haushalt 2025/2026

Punkt 3.1

Anträge zum Haushalt

Punkt 3.1.1
Peer-Beratung

Punkt 3.1.1.1
Haushalt 2025/26: Aufstockung des Peer-Counseling
Antrag Nr. 15/221 Die Linke.

Frau Detjen begründet den Antrag. Die Absenkung der Zuschüsse für die Peer-Beratung halte sie für falsch.

Frau Schäfer verweist auf die Beratung des Antrags im Gesundheitsausschuss, der den Antrag ohne Votum in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Landschaftsausschuss verwiesen habe. Sie vermute, dass hier inhaltliche Unklarheiten bestehen und hoffe, dass diese bis dahin beseitigt werden könnten.

Herr Wörmann halte die Finanzierung von KoKoBe und Peer-Beratung zurzeit für auskömmlich und deutschlandweit vorbildhaft. Bei dem derzeit sehr engen finanziellen Rahmen halte er es für nicht zeitgemäß, Anträge auf höhere Finanzierung zu stellen. Die CDU-Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Herr von Kruedener sieht bei der Finanzierung von KoKoBe und SPZ jeweils andere Maßstäbe gesetzt und halte eine Anpassung der Finanzierung der SPZ für sinnvoll.

Der Sozialausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FREIE WÄHLER, AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** den Antrag Nr. 15/221 **ab**.

Punkt 3.1.1.2
Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes
Antrag Nr. 15/218 GRÜNE

s. TOP 1

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Punkt 3.1.1.3
Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ
Antrag Nr. 15/229 Die FRAKTION

s. TOP 1

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Punkt 3.1.2
Haushalt 2025/2026: Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache
Antrag Nr. 15/210 GRÜNE

s. TOP 1

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Punkt 3.1.3

Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“

Antrag Nr. 15/217 GRÜNE

s. TOP 1

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Punkt 3.1.4

Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Antrag Nr. 15/220 GRÜNE

s. TOP 1

Der Sozialausschuss stimmt zu, die nachversandten Anträge zum Haushalt ohne Votum in die nächsten, den Haushalt beratenden Sitzungen zu verweisen.

Punkt 3.2

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2025 und 2026

Vorlage Nr. 15/2863

Herr Rist führt in die Vorlage ein und betont, dass es sich bei einem großen Teil der in Dezernat 7 anfallenden Kosten um Transferleistungen für Menschen mit Behinderung handele. Zwei Faktoren hätten maßgeblich zu Kostensteigerungen geführt, zum einen die Fallzahlsteigerungen und zum anderen die Höhe der Leistungen, die seitens Dez. 7 gezahlt werden müssten. Maßgeblich sei hier die Tariflohnentwicklung der vergangenen Jahre, die zu einem erheblichen Mehraufwand geführt habe. Für 2025 sei im Haushaltsentwurf eine Tarifsteigerung von lediglich 3 % eingepreist, die Forderungen der Gewerkschaften in den Verhandlungen zum TVöD lägen jedoch bei mehr als 8 %. Dieser externe Faktor beeinflusse den Haushalt erheblich, jeder Prozentpunkt mehr beim Tarifabschluss bedeute Mehrkosten in Höhe von ca. 35 Mio. € für den Haushaltsetat von Dez. 7. Nach derzeitigem Stand rechne Dez. 7 bereits mit einem Minus im zweistelligen Millionenbereich für den Jahresabschluss 2024.

Herr Nietsch sei der Auffassung, dass der LVR nach Einsparungen in allen Bereichen suchen müsse und man bestimmte Leistungen preiswerter erbringen könne. Beispielsweise könne durch stärkere Digitalisierung die Produktivität gesteigert und die Personalkosten gesenkt werden; stattdessen würden weitere Stellen geschaffen. Insgesamt müsse mehr getan werden, um die Kosten für die Kommunen zu senken.

Herr Rist betont, dass es sich bei den für 2024 neu eingerichteten 49 Stellen für Dez. 7 (bei knapp 900 Mitarbeitenden) größtenteils um vorhandenes Personal gehandelt habe, das zunächst befristet über Zahlungsmöglichkeiten eingestellt war und 2024 in den Stellenplan überführt wurde.

Zurzeit sind die beiden Landschaftsverbände in Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Leistungsanbietern, um den Landesrahmenvertrag SGB IX

in NRW zu ändern; dies sei nur auf dem Verhandlungswege möglich. Die Haltung beider Landschaftsverbände sei, die im Landesrahmenvertrag vereinbarten Standardverbesserungen zurückzunehmen. Beispielsweise solle es eine sogenannte budgetneutrale Umstellung auf das neue System geben, ohne dass Mehrkosten verursacht werden. Einige Bundesländer hätten ihren Landesrahmenvertrag bereits gekündigt, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein hätten sogar schon einen neuen Landesrahmenvertrag in Kraft gesetzt; es seien dort u. a. mehr Pauschalen und weniger personenzentrierte Assistenzen vereinbart worden. Der nächste Termin mit der Freien Wohlfahrtspflege sei im März terminiert und die beiden Landschaftsverbände hoffen, im Laufe des Jahres die Regelungen in einem dann veränderten Landesrahmenvertrag umsetzen zu können.

Abschließend verweist er auf die Resolution zur Eingliederungshilfe, die am 11.12.2024 von der Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen wurde, sowie auf die Kommunalverfassungsbeschwerde, um die mit dem BTHG verbundenen Mehrkosten im Wege der Konnexität vom Land NRW erstattet zu bekommen. Bis heute gebe es weder eine Entscheidung des Gerichts, noch die Bereitschaft des Landes, hierüber mit den Landschaftsverbänden ins Gespräch zu kommen.

Herr Wörmann dankt für die ausführliche Darstellung und die deutlichen Worte. Bei den Tarifverhandlungen appelliert er an die Vertretungen der Kommunen, mitzubedenken, dass jede Tarifierhöhung auch finanziert werden müsse. Er rechne in diesem Jahr mit mehr als 3 % Erhöhung des Tariflohns. Er betont, dass zurzeit die Kosten der Eingliederungshilfe alleine durch die Kommunen, ohne Beteiligung des Landes NRW oder des Bundes, getragen werden müssen. Trotz der knappen Ressourcen bekräftigt er, dass man Standardabsenkungen nicht zulassen könne.

Herr Pohl dankt ebenfalls für die ausführlichen Erläuterungen zum Haushalt. Die FDP-Fraktion habe auf Anträge verzichtet, zusätzliche Forderungen für den Haushalt 2025/2026 halte er für unseriös. Er betont, dass die Standards in der Eingliederungshilfe gehalten werden müssten, man aber trotzdem bestehende Prozesse beispielsweise im Hinblick auf die Digitalisierung hinterfragen müsse.

Frau Daun weist ergänzend darauf hin, dass es schon jetzt seitens der Leistungsanbieter aufgrund des Fachkräftemangels und der Krankenstände schwierig sei, die vorhandenen Standards im Personalbereich überhaupt zu halten und betont, dass der eklatante Fachkräftemangel unmittelbar mit der Lebensqualität der Menschen mit Behinderung verbunden sei.

Die Vorlage Nr. 15/2863 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2025 und 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.3

Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2025 und 2026 Vorlage Nr. 15/2870

Frau Dr. Schwarz erläutert, welche Aufgabenbereiche des Dezernats 5 im Produktbereich 05 Soziale Leistungen abgebildet sind, und zwar die beiden Fachbereiche 53 (Inklusionsamt) und 54 (Soziale Entschädigung). Die Besonderheit sei, dass beide Fachbereiche nicht im Zuschussbudget abzubilden seien und gesondert Berücksichtigung fänden. Die Finanzierung der Leistungen des Fachbereiches 53 erfolge aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe; im NKF-Haushalt ist dies neutral mit einer 0 dargestellt. Die Leistungen seien so dargestellt, dass sie nicht zur Gesamtdeckung des

LVR-Haushalts beitragen könnten. Gleichwohl dienen die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes der Integration der Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben und seien damit geeignet, mittel- und langfristig die Kosten der Eingliederungshilfe zu entlasten. Die Leistungen des Fachbereichs 54 würden vollständig von Bund und Land getragen und seien komplett fremdfinanziert; das gelte ebenso für die im Stellenplan 2025/2026 angemeldeten 24 neue Stellen in diesem Bereich.

Die ergänzende fachliche Erläuterung zum Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 15/2870 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.4

Haushaltsentwurf 2025/2026

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 15/2827

Frau Schäfer teilt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit, dass sie heute nicht an der Abstimmung teilnehmen, da es noch keine abschließende Haltung zum Haushalt gebe und die abschließenden Beratungen erst noch folgen.

Frau Detjen teilt dies für die Fraktion Die Linke. mit, **Herr von Kruedener** berichtet dies für Die FRAKTION.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FREIE WÄHLER, gegen die Stimme der Fraktion AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION** folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05)

wird gemäß Vorlage Nr. 15/2827 zugestimmt.

Punkt 4

Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales

Punkt 4.1

Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage Nr. 15/2821

Im Zusammenhang mit der inklusiven Bauprojektförderung spricht **Herrn Wörmann** die geplanten Änderungen in der Förderrichtlinie des Landes NRW „Öffentliches Wohnen 2025“ an. Im Fokus stehe die geplante Umwandlung der „Soll“-Bestimmung in eine „Muss“-Bestimmung bei der Anzahl von Wohnräumen (24 + 4) in Besonderen Wohnformen. Eine Bewilligung für Bauten mit weniger Wohnräumen als gefordert wäre ab dem Bewilligungsjahr 2025 damit nicht mehr möglich. Er spricht sich vehement gegen diese Änderung aus, die allen fachlichen Standards widerspreche und nicht nur Neubauten, sondern auch Ersatzbauten massiv gefährden würde. Er fragt die anderen Fraktionen im Sozialausschuss nach deren Auffassung zu dieser geplanten Änderung.

Frau Daun berichtet, dass die organisierte Selbsthilfe im Vorfeld versucht habe, diese

Änderung zu verhindern und schildert viele Projekte, die dadurch gefährdet oder in Zukunft unmöglich gemacht würden. Sie verweist auch auf die Beschlüsse des Sozialausschusses, der in der Vergangenheit mit hohen finanziellen Mitteln die Dezentralisierung vorangetrieben habe. Sie fragt, welche Möglichkeiten der Förderung dann noch möglich wären, zum Beispiel Stiftungsgelder.

Herr Kresse berichtet über völliges Unverständnis in seiner Fraktion. Er verweist auf die UN-BRK sowie den Bericht der Garbrecht-Kommission zur Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, die alle eindeutige Empfehlungen zu kleinen Wohneinheiten geben. Das Vorhaben der Landesregierung gehe an den fachlichen Empfehlungen und Forderungen völlig vorbei.

Herr Rist dankt den Fraktionen für die Eindeutigkeit der Positionierungen. Er betont, dass mit diesen Änderungen eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe an vielen Stellen unmöglich gemacht werde und einen Rückschritt bedeuten würden im Vergleich zu dem, was bereits für die Menschen mit Behinderung erreicht werden konnte. Strikte Vorgaben dieser Art schränken die Flexibilität einer bedarfsgerechten Angebotsplanung ein. Dies betrifft insbesondere Zielgruppen wie Menschen mit herausforderndem Verhalten oder speziellen Bedürfnissen im Autismus-Spektrum, die kleinere Wohnsettings benötigen. Zudem ist eine Planungssicherheit durch die Sprunghaftigkeit der Förderbestimmungen nicht gegeben. Außerdem kann es nicht sein, dass aufgrund des Fachkräftemangels nur noch besondere Wohnformen gefördert werden. Für die inklusive Bauprojektförderung des LVR hat dies keine Auswirkungen, da hier eher kleinere, in jedem Falle aber ambulante Projekte gefördert werden.

Herr Schulzen hat für die Verwaltung an der Verbändeanhörung im Landtag teilgenommen, sein Sprechzettel sowie die gemeinsame Stellungnahme beider Landschaftsverbände ist als Anlage 1 beigelegt.

Die **Vorsitzende** fasst zusammen, dass der Sozialausschuss sich einstimmig und sehr eindeutig gegen die geplanten Änderungen in der Förderrichtlinie des Landes ausspricht. Sie hofft, dass sich im Laufe der weiteren Beratungen auch noch andere Ausschüsse gegen diese Änderungen aussprechen, um ein noch stärkeres Zeichen gegenüber dem Land NRW zu setzen.

Alle Fraktionen begrüßen und unterstützen einstimmig die als Anlage beigelegte Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände vom 10.01.2025 zum Eckpunktepapier der öffentlichen Wohnraumförderung NRW für das Jahr 2025. Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2821 zur Kenntnis.

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2821 zur Kenntnis.

Punkt 5

Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Punkt 5.1

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/2807

Herr Beyer erläutert die Gründung des gemeinsamen Inklusionsunternehmens der Katharina Kasper ViaNobis GmbH und der Mathes GmbH & Co. KG sowie das Erweiterungsvorhaben des Inklusionsunternehmens der DGKK tagwerk GmbH.

Frau Schäfer begrüßt, dass nunmehr auch Inklusionsbetriebe in anderen als den klassischen Bereichen geschaffen werden.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2807 dargestellt.

Punkt 6 **Beschlusskontrolle**

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** berichtet **Herr Schulzen**, dass im Laufe des Jahres eine ausführliche Beantwortung der Anfrage Nr. 15/102 zu einer Implementierung des in den Niederlanden praktizierten "Keukentafelgesprek(s)" in die beim LVR durchzuführende Bedarfsermittlung und Gesamtplanung vorgesehen sei.

Herr Blanke merkt an, dass viele Maßnahmen aus den Niederlanden als sehr positiv zu bewerten seien. Allerdings lasse sich aufgrund der hiesigen Bürokratie nicht alles auch in Deutschland umsetzen. Er hoffe aber, dass doch einiges umgesetzt werden könne und bittet um entsprechende Informationen im Sozialausschuss.

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7 **Anfragen und Anträge**

Punkt 7.1 **Anfrage Sexualisierte Übergriffe in Werkstätten und Einrichtungen des LVR** **Anfrage Nr. 15/121 GRÜNE**

Punkt 7.2 **Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121**

Frau Schäfer bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage. Sie habe allerdings noch eine Nachfrage zu den WfbM. Die besonderen Vorkommnisse würden dem LVR seitens der WfbM gemeldet. Sie bittet um Mitteilung, wie viele Meldungen der LVR bekäme, welche Vorkommnisse das seien, ob nach Übergriffen, die in den Bereich der sexualisierten Gewalt fallen, differenziert werde und wie ausführlich bzw. differenziert die Meldungen seien.

Herr Rist sagt zu, diese Fragen im Protokoll zu beantworten.

Antwort der Verwaltung:

Die Leistungserbringer sind nach dem Landesrahmenvertrag zum SGB IX verpflichtet, dem LVR als zuständigen Leistungsträger besondere Vorkommnisse zu melden.

„Besondere Vorkommnisse“ (BV) beziehen sich laut Landesrahmenvertrag auf das Verhalten/auf Taten von Mitarbeitenden, auf strukturelle Bedingungen des Leistungsangebots (drohende Zahlungsunfähigkeit oder Gebäudeschäden) oder auf Angelegenheiten, die leistungsberechtigte Menschen betreffen, wie z.B. nicht-natürliche Todesursachen oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung.

Insofern sind nicht alle BV als Gewaltereignisse zu bezeichnen. Außerdem sind die gemeldeten BV sehr unterschiedlich in ihrer Bedeutsamkeit.

*Die Anzahl der gemeldeten BV auf die Kalenderjahre verteilt sich wie folgt:
Auswertung für das Jahr 2022 (Juli-Dezember): 299,*

*Auswertung für das Jahr 2023: 810,
Auswertung für das Jahr 2024: 1.134.*

Rund jeweils 20 % der BV beziehen sich auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Eine differenziertere Auswertung ist derzeit nur mit einem erheblichen personellen Aufwand zu leisten. Dezernat 7 ist derzeit dabei, den Prozess der Meldung der BV komplett zu digitalisieren und mit einer maschinellen Auswertbarkeit zu versehen. Eine Erprobung des neuen Verfahrens soll im 1. Halbjahr 2025 erfolgen.

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Bericht aus der Verwaltung

Frau Dr. Schwarz berichtet über die beim LVR im Fachbereich 54 zu bearbeitenden Fälle zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg und erläutert die Hintergründe. Insgesamt seien mehr als 1000 Personen als von dem Ereignis Betroffene eingestuft worden. In NRW gebe es davon 6 Personen, die hier ihren Wohnsitz hätten; im Bereich des LWL geben es 3 Fälle und im Bereich des LVR ebenfalls 3. In allen 3 Fällen hat der LVR Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen und Hilfen angeboten. Das Land Sachsen-Anhalt habe derzeit für die Vielzahl der Betroffenen in Magdeburg allerdings nur 2 Fallmanager*innen; der LVR habe seine Hilfe angeboten und würde Personal zur Verfügung stellen. Dies wird zurzeit mit dem MAGS abgestimmt. Außerdem bittet Sachsen-Anhalt um Unterstützung bei den medizinischen Stellungnahmen, auch hier werde eine Hilfe seitens des LVR geprüft.

Herr Kresse dankt für die Unterstützung und bittet um Mitteilung, ob die Abwicklung der Fälle aus Solingen (23.08.24) mit denen in Magdeburg (20.12.24) vergleichbar sei.

Frau Dr. Schwarz erläutert, dass der Anschlag in Solingen als terroristischer Anschlag eingestuft worden sei und damit der Generalbundesanwalt und der Bundesopferschutzbeauftragte zuständig wurden. Der Anschlag in Magdeburg sei nicht als terroristischer Anschlag eingestuft worden. Damit seien für Magdeburg die finanziellen Mittel des Bundes, die für Solingen bereitstehen, zurzeit nicht verfügbar.

Herr Blanke hatte in der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 26.11.2024 angeregt, dass die dort gezeigte Präsentation zum Landesprogramm für Beruf und Pflege in NRW auch dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben werden könne. Die Präsentation inkl. Sprechzettel ist dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

Zu den sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung berichtet **Herr Rist**, dass im Bereich des Werkstättenrechts ein Gesetzentwurf "in der Schublade" liege, dieser derzeit aber nicht auf der Tagesordnung des Bundestages stehe und in dieser Legislaturperiode daher wohl nicht mehr beschlossen werde. Gleiches dürfe wohl auch für den Gesetzentwurf zur sog. großen Lösung für Kinder und Jugendliche gelten.

Punkt 9
Verschiedenes

keine Wortmeldung.

Solingen, den 19.02.2025

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 05.02.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

R i s t

Sozialausschuss 28.01.25 – Bericht aus der Verwaltung

Verbändeanhörung vom 15. Januar 2025 im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) zu den geplanten Änderungen in der Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2025“ (ehem. Wohnraumförderbestimmungen WFB)

Dezernat 7 hat am 15. Januar 2025 an der Verbändeanhörung zu den geplanten Änderungen in der Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2025“ teilgenommen. Die Verwaltung begrüßt es, dass das MHKBD die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Verbändeanhörung ermöglicht.

Im Fokus dabei stand die geplante Umwandlung der „Soll“-Bestimmung in eine „Muss“-Bestimmung bei der Anzahl von Wohnräumen (24 + 4). Eine Bewilligung für Bauten mit weniger Wohnräumen als gefordert wäre ab dem Bewilligungsjahr 2025 damit nicht mehr möglich. Es bleibt abschließend abzuwarten, in welcher Fassung die finalen Förderrichtlinien 2025 veröffentlicht werden.

Hervorzuheben ist, dass die jährliche Anpassung hin zu einer strikteren Regelung keinesfalls zu Verlässlichkeit und damit Planungssicherheit langfristiger Projekte führt. Nachdem in den Wohnraumförderbestimmungen 2023 noch eine Begrenzung formuliert worden war („darf höchstens 24 Wohnplätze zuzüglich 4 Wohnplätze für die Nutzung in Krisensituationen [...] umfassen“)¹, wurde in der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024 erstmals die „Soll“-Bestimmung eingeführt, um zu signalisieren, dass ein Platzabbau nicht mehr forciert werden sollte.² Durch die „Muss“-Bestimmung bleibt nun keine Möglichkeit mehr, flexibel auf die individuellen Rahmenbedingungen einzelner Bauprojekte zu reagieren. Es wäre zwingend diese Vorgabe einzuhalten, um eine Förderung in Anspruch zu nehmen.

Strikte Vorgaben dieser Art schränken die Flexibilität einer bedarfsgerechten Angebotsplanung ein. Dies betrifft insbesondere Zielgruppen wie Menschen mit herausforderndem Verhalten oder spezielle Bedürfnisse im Autismus-Spektrum, die unter Umständen kleinere Wohnsettings benötigen. Zudem erschweren solche Vorgaben Ersatzplanungen, da beispielsweise ein Ersatz von 16 Plätzen einen Neubau mit 24+4 Plätzen erforderlich machen würde. Die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke ist dabei ein zusätzlicher begrenzender Faktor.

¹ vgl. Ziffer 7.4.2 der Wohnraumförderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023;
https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=&ugl_nr=2370&bes_id=51089&val=51089&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1 abgerufen am 22.01.2025

² vgl. Ziffer 7.4.3 der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024;
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=53163&aufgehoben=N&keyword=2024 abgerufen am 22.01.2025

Die Finanzierung wird ebenfalls als problematisch betrachtet. Zusätzliche 4 Plätze für Krisensituationen oder Kurzzeitwohnen können nicht dauerhaft ausgelastet werden, was die Wirtschaftlichkeit neuer Projekte beeinträchtigt. Die entstehenden Kosten können weder über die Grundsicherung noch durch andere Finanzierungsquellen gedeckt werden. Bereits geplante und bedarfsbestätigte Neubauten müssten überarbeitet werden, was organisatorische, räumliche und finanzielle Herausforderungen nach sich ziehen würde.

Die Beibehaltung der bisherigen „Soll“-Bestimmung wird daher als notwendig erachtet, um Flexibilität und Bedarfsorientierung sicherzustellen. Gleichzeitig bedarf es einer längerfristigen Beibehaltung eingeführter Regelungen, damit eine belastbare und verbindliche Planung von (neuen) Bauprojekten sichergestellt werden kann.

- Per E-Mail an
FP-R402@mhkbd.nrw.de -

Münster/Köln,
10.01.2025

Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Eckpunktepapier der öffentlichen Wohnraumförderung NRW für das Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Sieveke,

vielen Dank für die Übersendung der Eckpunkte zur Wohnraumförderung 2025 sowie die Einladung zur Verbändeanhörung am 15. Januar. Gern nehmen wir als Landschaftsverbände die Gelegenheit wahr, Ihnen im Vorfeld der Verbändeanhörung unsere Standpunkte mitzuteilen und freuen uns, wenn Sie diese in die Diskussion um und die Anpassung der Förderkonditionen aufnehmen.

Konkret beziehen wir uns auf die in den Eckpunkten unter f) dargestellte Änderung der bisherigen Soll- in eine Muss-Bestimmung bei der Anzahl von Wohnräumen (24+4) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die nach Nummer 7 gefördert werden sollen.

Wir erachten grundsätzlich die Größe von 24 + 4 als Zielgröße für sinnvoll, die dargestellte Änderung führt jedoch zu weitreichenden Konsequenzen, die sich negativ auf die Angebotsplanung und Finanzierung auswirken werden.

Insbesondere sehen wir Auswirkungen auf:

- Flexibilität der Angebotsplanung und Schaffung bedarfsgerechter Angebote
Die strikte Vorgabe von 24+4 Plätzen schließt jegliche Flexibilität der Gestaltung aus (sowohl räumlich als auch in Bezug auf bestimmte Zielgruppen). Angebote für Menschen mit herausforderndem Verhalten oder im Autismus-Spektrum benötigen oftmals kleinere

Settings als besondere Wohnform. Daneben würden Plätze geschaffen, die den wirklichen Bedarf nicht mehr widerspiegeln: z.B. notwendiger Ersatz von 16 Plätzen, umgesetzt werden müssen jedoch 24+4 Plätze. Zudem erfordert diese Regelung ausreichend große Grundstücke, um diese Größen abzubilden. Diese sind bei Neuplanungen in NRW kaum verfügbar. Wir befürchten, dass dadurch Planungen für bestimmte Zielgruppen oder an nachgefragten Standorten als besondere Wohnform nicht mehr umsetzbar sein werden. Zudem sind z.B. bei der Beendigung von Leistungsangeboten in Folge von Insolvenzen schnelle und flexible Lösungen erforderlich, um Plätze zu schaffen und die Versorgung sicherzustellen, strikte Vorgaben sind dabei hinderlich.

- Finanzierung

Die Vorgabe, in jeder neuen besonderen Wohnform zusätzliche 4 Wohnräume für die Nutzung z.B. in Krisen oder ein Kurzzeitwohnen vorzuhalten, wirkt sich auf die Wirtschaftlichkeit aus, da diese Plätze nicht dauerhaft belegt sind und dennoch finanziert werden müssen. Diese Mehrkosten können nicht über die Grundsicherung abgedeckt werden und führen zu steigenden Kosten bei den Landschaftsverbänden und den Mitgliedskörperschaften. Zudem ist eine generelle Anbindung von Krisenplätzen und Plätzen zum Kurzzeitwohnen an jede neue besondere Wohnform nicht organisierbar und auch nicht zielführend, da diese Angebotsform andere Ansprüche an die Steuerung und personelle Ausstattung stellen, die nicht an jedem Standort vorgehalten werden kann. Ergänzende Förderungen der Sozialstiftung NRW können unter den bestehenden Konditionen ebenfalls nicht mehr eingeplant werden.

- Aktuelle, bedarfsbestätigte Planungen

Bereits bedarfsbestätigte (Ersatz)-Neubauten müssten aufwendig überplant und die Platzzahl ausgeweitet werden (aktuell sind im Bereich des LWL 10 Maßnahmen mit insgesamt 288 Plätzen im I. Quartal 2025 zur Koordinierung beim MHKBD vorgesehen/angemeldet, weitere 40 Projekte bedarfsbestätigt; beim LVR sind über 45 Projekte bedarfsbestätigt und zwei Projekte im 1. Quartal 2025 zur Koordinierung beim MHKBD vorgesehen, eines davon mit geringer Platzzahl, da dort die Nachsorge von Patienten aus der Forensik konzeptionell vorgesehen ist). Dies kann dazu führen, dass Planungen aus räumlichen, organisatorischen und/oder finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung ohne eine öffentliche Förderung ist wirtschaftlich nicht darstellbar und kann auch nicht durch die Landschaftsverbände bzw. die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden.

- Fehlanreize

Ein faktischer Zwang zum Bau von 28er Einrichtungen zur Inanspruchnahme der Förderung nach Nr. 7 wird voraussichtlich dazu führen, dass Leistungserbringer kleinere Angebote nach Nr. 6/Gruppenwohnen beantragen, die dann aber aufgrund der Bewohnerstruktur als EULA eingestuft und auch leistungsrechtlich als besondere Wohnform

gelten und finanziert werden. Damit werden bes. Wohnformen nach Nr. 7 „verlagert“ und führen zu weiteren Abstimmungserfordernissen (z.B. Kopplungsverbot der Vermietung und Betreuung).

Für eine bedarfsgerechte und flexible Planung und Gestaltung neuer Wohnangebote ist es daher unseres Erachtens sehr sinnvoll und erforderlich, es weiterhin bei einer Soll-Bestimmung zu belassen.

Darüber hinaus bitten wir um eine Konkretisierung des Hinweises "Voraussetzung für eine Bewilligung aus der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Baugenehmigung." An dieser Stelle ist uns wichtig, dass zeitliche Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden und Baugenehmigung und Genehmigung der Wohnraumförderung möglichst zeitnah aufeinanderfolgen, damit die Planungen zügig und ohne Mehraufwand umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bianca Rodekohl

LWL- Referatsleitung Sozialplanung
und Qualifizierung



Susanne Uhlman

LVR -Abteilungsleitung Grundsatz
Soziale Teilhabe

Sozialausschuss 28.01.2025 - Bericht der Verwaltung

In der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 26.11.2024 hat es unter TOP 3 den Impulsvortrag von Frau von Spee vom Kuratorium Deutsche Altenhilfe zur Vorstellung des Landesprogramms für Beruf und Pflege in NRW gegeben.

Im Laufe der Diskussion hat Herr Blanke vorgeschlagen, den Vortrag auch im Personalausschuss sowie im Sozialausschuss anzubieten.

Das Landesprogramm „Vereinbarkeit Beruf & Pflege“ unterstützt Unternehmen als Arbeitgeber dabei, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für Ihre Beschäftigten mit Pflegeverantwortung zu verbessern und gleichzeitig deren weitere Tätigkeit in Ihrem Unternehmen als Fachkräfte zu sichern. Damit ist der Personalausschuss der zuständige Ausschuss für diesen Vortrag, was von Herrn Blanke ja auch gewünscht wurde.

Der Sozialausschuss ist für dieses Thema jedoch nicht der zuständige Ausschuss.

Falls seitens der Mitglieder des Sozialausschusses jedoch Interesse an der zu diesem Vortrag gezeigten Powerpoint Präsentation besteht, so wird diese dem Protokoll als Anlage beigefügt.



Vereinbarkeit Beruf & Pflege
Landesprogramm NRW

Landesprogramm Vereinbarkeit Beruf & Pflege Nordrhein-Westfalen

Kurzworstellung

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Vereinbarkeit von Beruf & Pflege – Was ist damit gemeint?

- Viele Personen übernehmen neben ihrer Erwerbstätigkeit eine private Pflegeverantwortung für

(Schwieger-)
Eltern
56,2%

(Ehe-)
Partner:in
21,9%

(Erwachsene)
Kinder
12,8%

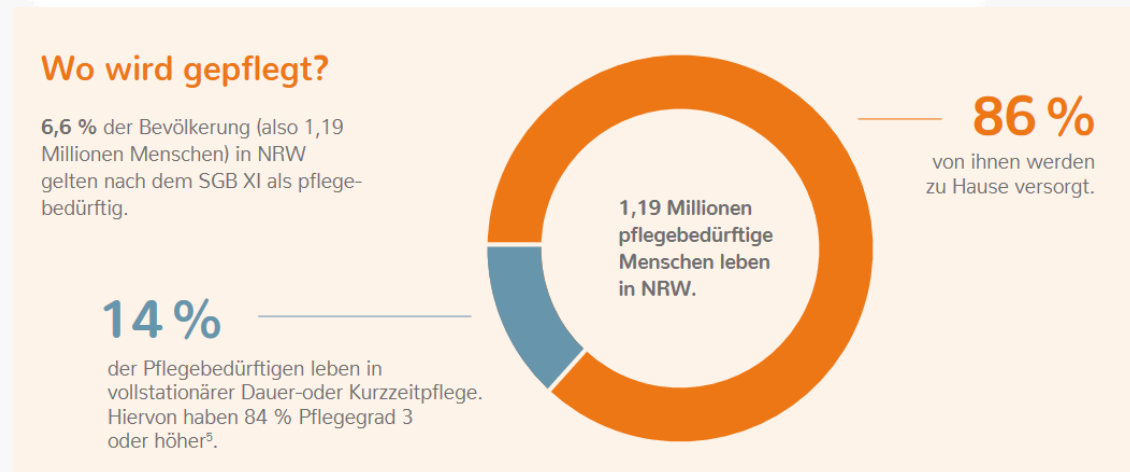
Andere
9,1%

- Unter Pflegeverantwortung zählt nicht nur die körperliche Pflege, sondern auch Hilfe bei Einkäufen, seelische Unterstützung, Begleitung von Arztbesuchen, Organisation des täglichen Lebens und mehr.



Wen betrifft das?

In NRW leben **1,2 Millionen** pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad. Dazu kommen noch viele Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, aber offiziell keinen Pflegegrad haben.



Die Mehrheit der pflegebedürftigen Menschen wird zu Hause versorgt.



Wen betrifft das?

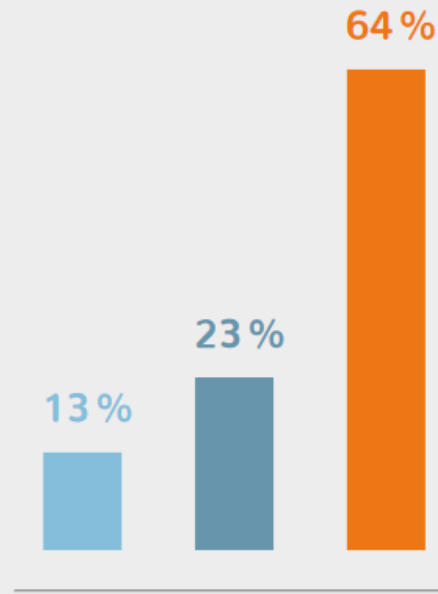
Diese Menschen werden mehrheitlich durch private Pflege versorgt.

Wie wird häusliche Pflege organisiert?

 Rund 64 % der Personen mit Pflegebedarf organisieren ihre häusliche Versorgung selbstständig und ausschließlich mit Unterstützung selbstorganisierter Hilfen (z.B. über Angehörige, Nachbarn)

 Ca. 23 % von den zu Hause versorgten Personen mit Pflegebedarf nahmen ambulante Sachleistungen (Unterstützung z.B. vom Pflegedienst) in Anspruch.

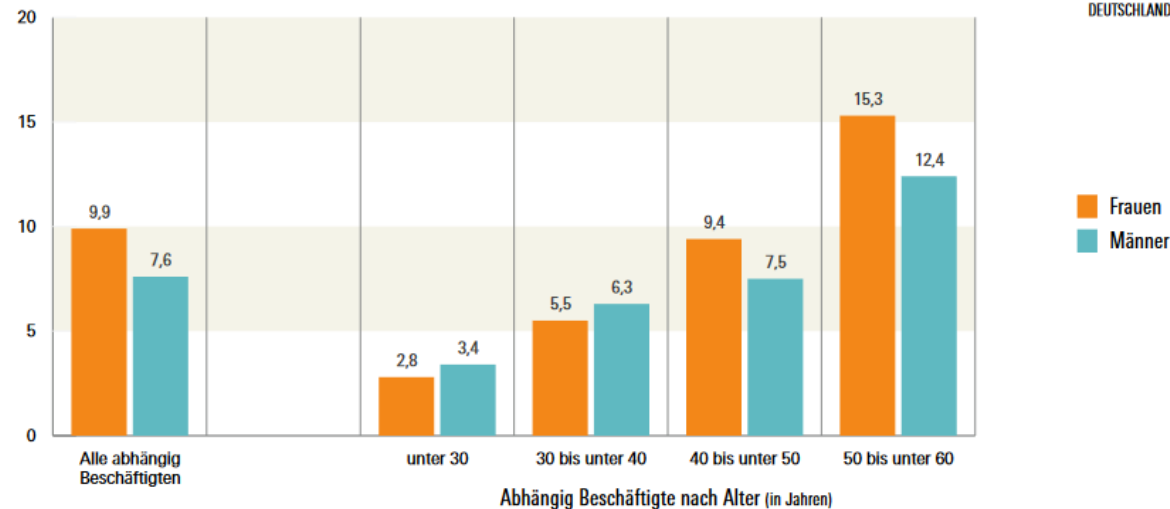
 Ca. 13% von den zu Hause versorgten Personen mit Pflegebedarf hatten Pflegegrad 1 und damit im Rahmen ihrer Versorgung ausschließlich Anspruch auf niedrigschwellige Entlastungsleistungen⁶.



Wen betrifft das?

Konservative Zahlen gehen davon aus, dass in NRW **600.000** Menschen erwerbstätig sind und private Pflegeverantwortung tragen.

Frauen und Männer mit Pflegeverantwortung unter den Beschäftigten¹ nach Alter in **Deutschland** (2020), in Prozent



¹ Nur abhängig Beschäftigte (ohne Auszubildende) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 10 Stunden.

Datenquelle: DGB-Index Gute Arbeit 2020

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2022

WSI



Vereinbarkeit von Beruf & Pflege – Was ist damit gemeint?

- Diese pflegenden Beschäftigten müssen ihre private Fürsorge mit der beruflichen Verpflichtung unter einen Hut bringen.
- Gelingt die Vereinbarkeit nicht, gehen diese Menschen häufig
 - in Teilzeit,
 - kündigen ihre Arbeit ganz
 - oder werden aufgrund der Belastung krank.



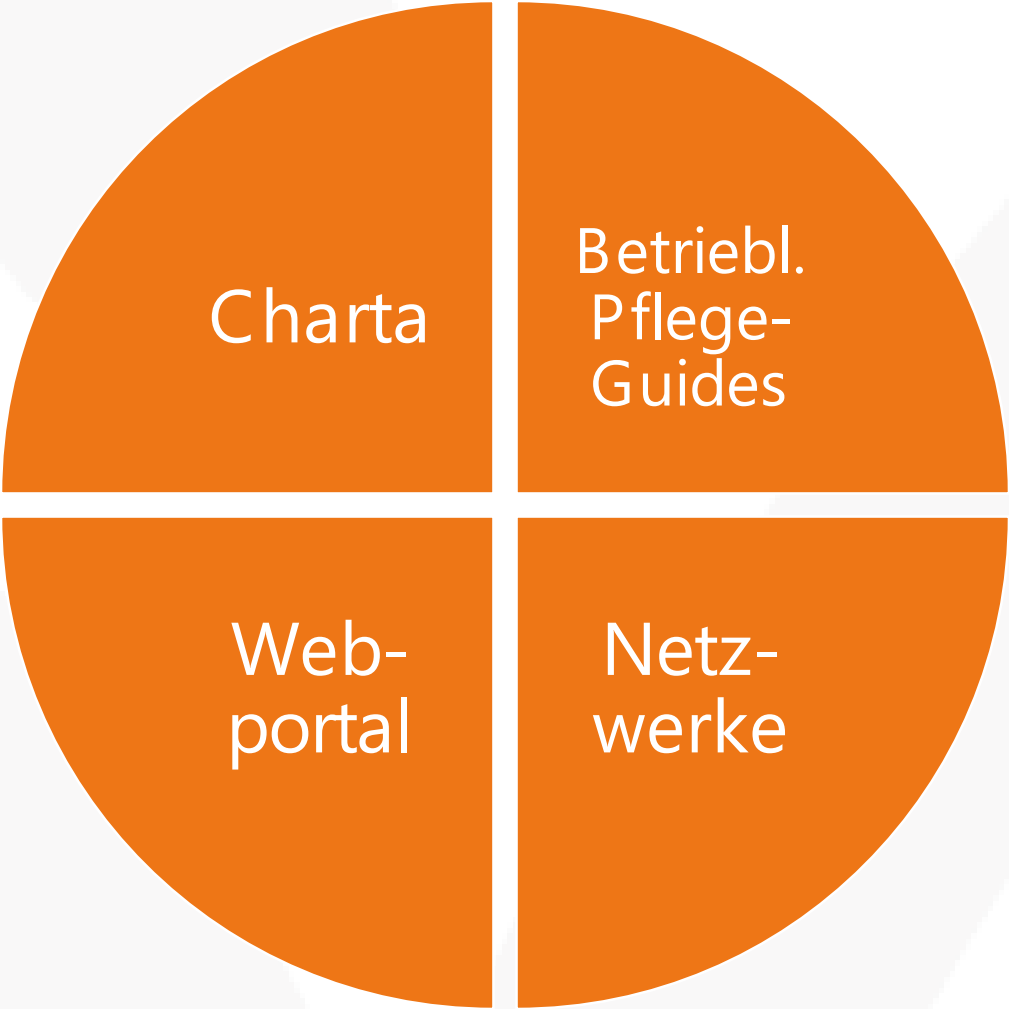
Jedes Unternehmen hat Mitarbeitende,
die private Fürsorge leisten. Eine
gelingende Vereinbarkeit zu schaffen ist
damit ein Beitrag zur
Fachkräftesicherung.



Ziele des Landesprogramms

- ① Nachhaltige Unterstützung **berufstätiger, pflegender Angehöriger** bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW und
- ② Unterstützung von **Arbeitgebern**, Pflegevereinbarkeit konkret umzusetzen
- ③ Schaffung eines **Beitrags zur Fachkräftesicherung** durch die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit von Mitarbeitenden





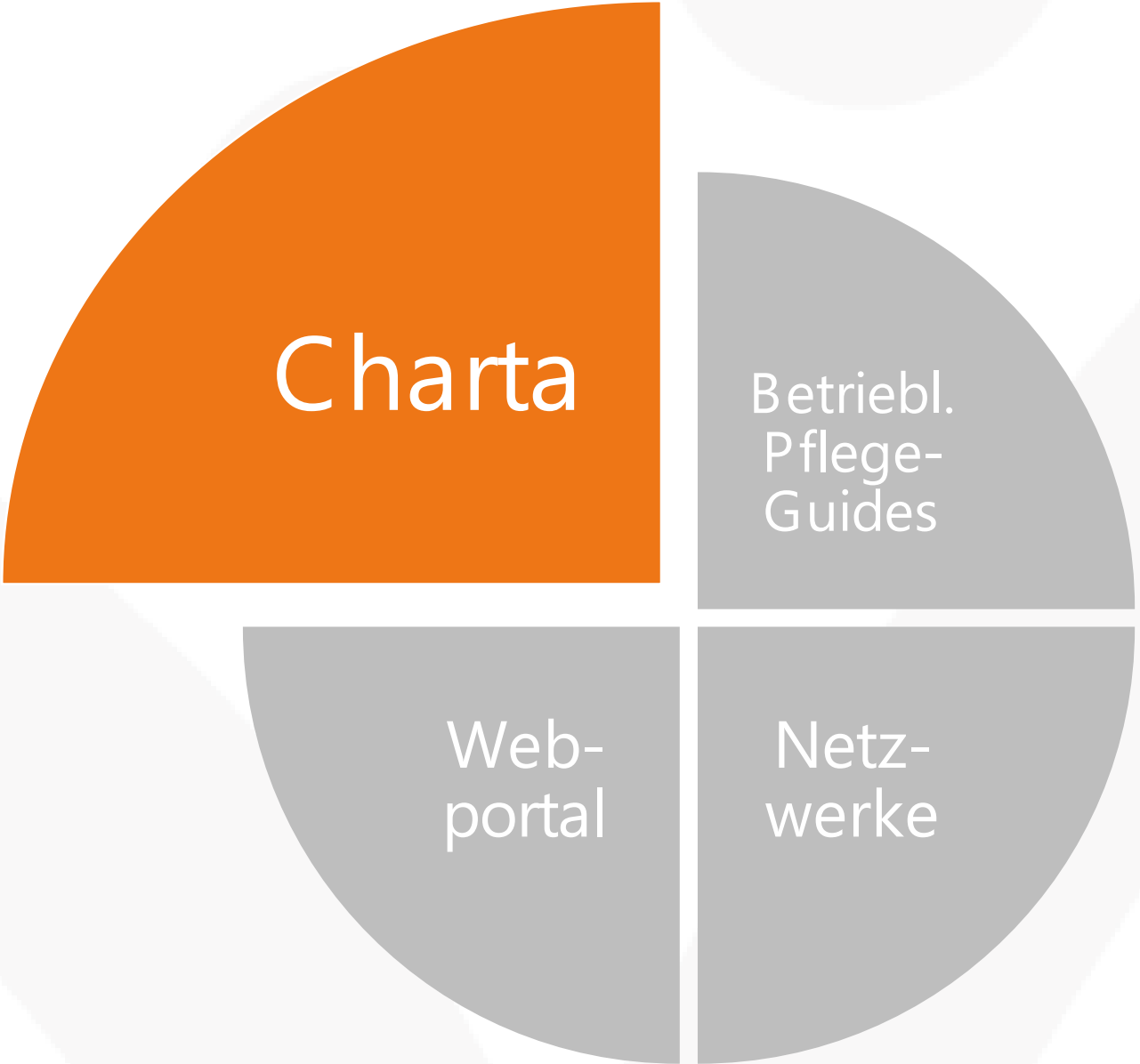
Charta

Betriebl.
Pflege-
Guides

Web-
portal

Netz-
werke





Charta

Betriebl.
Pflege-
Guides

Web-
portal

Netz-
werke



Charta zur Vereinbarkeit von Beruf & Pflege

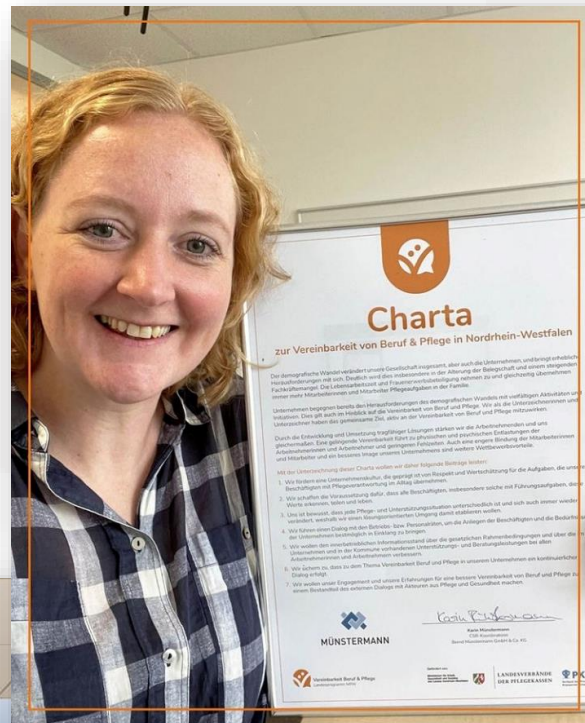
VEREINBARKEITS-PARTNER



Vereinbarkeit
Beruf & Pflege
Landesprogramm NRW

- **Selbstverpflichtung** zur Entwicklung eines pflegesensiblen Unternehmens
- Die Absichtserklärung unterstützt die **Sichtbarmachung des Engagements** zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege der Unternehmen





Charta

zur Vereinbarkeit von Beruf & Pflege in Nordrhein-Westfalen

Der demografische Wandel verändert unsere Gesellschaft insgesamt, aber auch die Unternehmen, und bringt erhebliche Herausforderungen mit sich. Deutlich wird dies insbesondere in der Alterung der Belegschaft und einem steigenden Fachkräftemangel. Die Lebensarbeitszeit und Frauenerwerbsbeteiligung nehmen zu und gleichzeitig übernehmen immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Pflegeaufgaben in der Familie.

Unternehmen begegnen bereits den Herausforderungen des demografischen Wandels mit vielfältigen Aktivitäten und Initiativen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Wir als die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben das gemeinsame Ziel, aktiv an der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege mitzuwirken.

Durch die Entwicklung und Umsetzung tragfähiger Lösungen stärken wir die Arbeitnehmenden und uns gleichermaßen. Eine gelingende Vereinbarkeit führt zu physischen und psychischen Entlastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geringeren Fehlzeiten. Auch eine engere Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein besseres Image unseres Unternehmens sind weitere Wettbewerbsvorteile.

Mit der Unterzeichnung dieser Charta wollen wir daher folgende Beiträge leisten:

1. Wir fördern eine Unternehmenskultur, die geprägt ist von Respekt und Wertschätzung für die Aufgaben, die unsere Beschäftigten mit Pflegeverantwortung im Alltag übernehmen.
2. Wir schaffen die Voraussetzung dafür, dass alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Führungsaufgaben, diese Werte erkennen, teilen und leben.
3. Uns ist bewusst, dass jede Pflege- und Unterstützungssituation unterschiedlich ist und sich auch immer wieder verändert, weshalb wir einen lösungsorientierten Umgang damit etablieren wollen.
4. Wir führen einen Dialog mit den Betriebs- bzw. Personalräten, um die Anliegen der Beschäftigten und die Bedürfnisse der Unternehmen bestmöglich in Einklang zu bringen.
5. Wir wollen den innerbetrieblichen Informationsstand über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und über die im Unternehmen und in der Kommune vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsleistungen bei allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessern.
6. Wir sichern zu, dass zu dem Thema Vereinbarkeit Beruf und Pflege in unserem Unternehmen ein kontinuierlicher Dialog erfolgt.
7. Wir wollen unser Engagement und unsere Erfahrungen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu einem Bestandteil des externen Dialogs mit Akteuren aus Pflege und Gesundheit machen.



Titel / Name / Funktion



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESV ERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenkassen



Vereinbarkeitspartner im Landesprogramm

aktuelle 
Informationsmaterialien
zur Pflegevereinbarkeit



Zugang zum digitalen
Pflegekoffer NRW



Umsetzungsbegleitung

Mitgestaltungsmöglichkeiten



Online-Angebote für
pflegende Mitarbeitende



Möglichkeiten zum
Austausch und zum
Vernetzen 

Qualifizierung von
betrieblichen Pflege-
Guides 

Sichtbarmachung des
Engagements durch Siegel &
Unterstützung bei der
Öffentlichkeitsarbeit 

Stärkung der
Arbeitgebermarke 

Broschüre

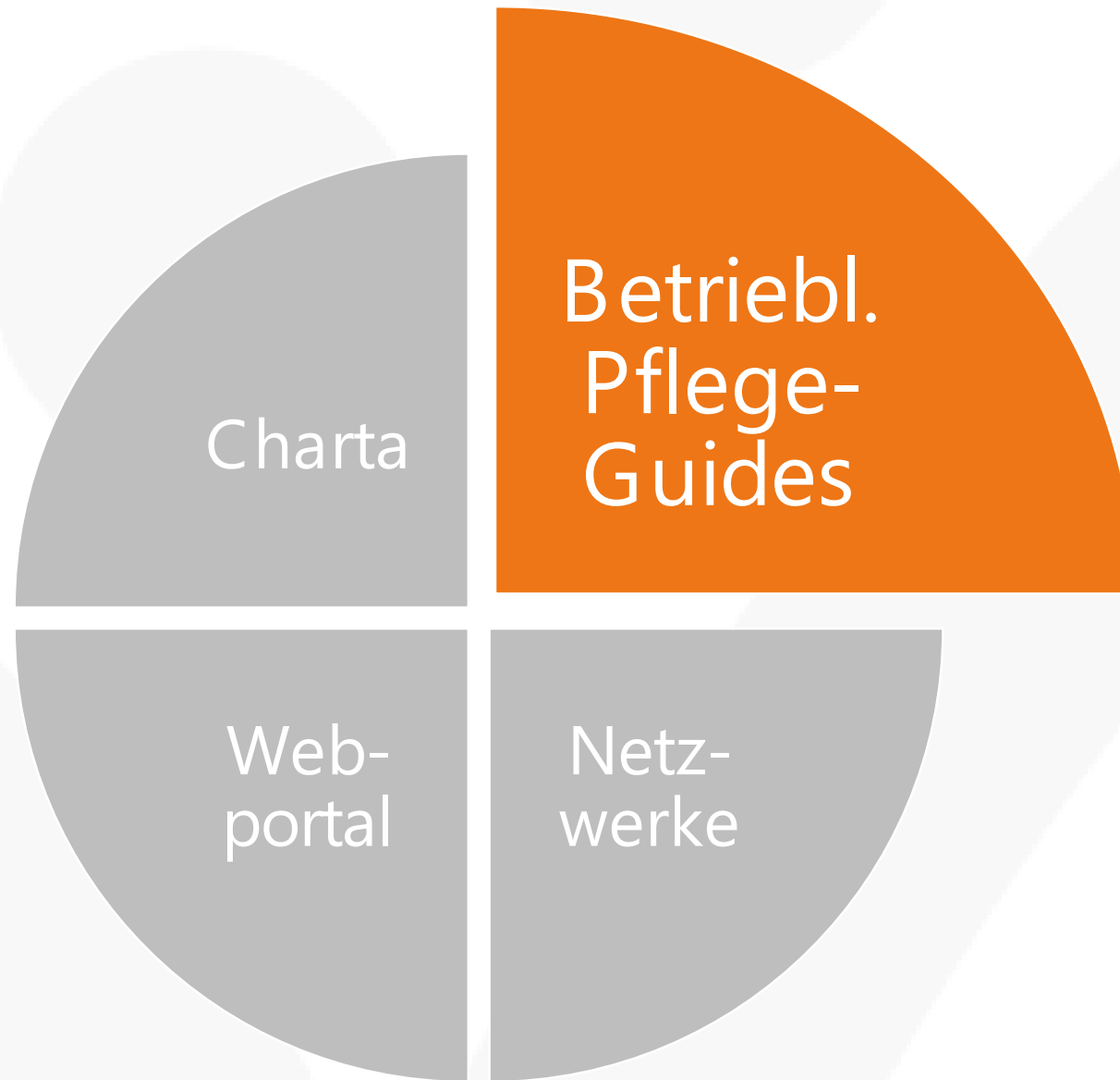


Download unter:
www.berufundpflege-nrw.de

Inhalte

- Pflegevereinbarkeitssituation in Deutschland und NRW
- Vereinbarkeit von Beruf und Pflege – Teil einer Fachkräftesicherungsstrategie
- Gesetzliche Regelungen für Arbeitgeber und Beschäftigte
- Pflegeversicherung
- Regelungen zum vorsorgenden und stellvertretenden Entscheiden
- **Pflegesensibles Unternehmen entwickeln**
- **Schritt für Schritt zu einem tragfähigen Vereinbarkeitsarrangement**
- Checkliste zur Entwicklung eines pflegesensiblen Unternehmens
- Selbsteinschätzungsbogen für Beschäftigte





Betriebliche Pflege-Guides

- 2,5 Tage Qualifizierung durch die  **AOK**
Die Gesundheitskasse.
- Kostenfrei für alle Unternehmen

Kerntätigkeiten der betrieblichen Pflege-Guides



Ansprechperson zum Thema gelingender Vereinbarkeit von Beruf und Pflege



gibt erste Orientierung und leitet Informationen über innerbetriebliche und externe Hilfs- und Beratungsnetze weiter



Vermittlung zwischen Arbeitgeber und pflegenden Beschäftigten



Begleitung betrieblicher Pflege-Guides im Landesprogramm



digitale Fortbildungen
und Impulse



Servicezentrum als
Anlaufstelle für konkrete
Fragestellungen



Materialien zur
Sichtbarmachung und zur
Implementierung



regelmäßige
Erfahrungsaustausche
(digital & analog)



aktuelle Informationen zur
Pflegevereinbarkeit (Newsletter)



Rollenentwicklung

Möglichkeiten zum Austausch und
zum Vernetzen



Charta

Betriebl.
Pflege-
Guides

Web-
portal

Netz-
werke



Web-Portal inkl. Pflegekoffer

- Zugang für alle qualifizierten betrieblichen Pflege-Guides sowie Verantwortliche in teilnehmenden Unternehmen
- Digitaler Pflegekoffer NRW
 - Orientierungshilfen und regionale Beratungsangebote zur besseren Vereinbarkeit der Erwerbs- und Pflege Tätigkeit
 - handlungsleitende Informationen zur Implementierung von Vereinbarkeitsmaßnahmen im Betrieb
 - **Checkliste** zur strukturierten Situationserfassung



Digitaler Pflegekoffer NRW



1. Rechtliche Informationen

Im Ordner „Rechtliche Informationen“ befinden sich Hinweise zu rechtlichen Themen der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Hierzu zählen beispielsweise das Pflegeversicherungsgesetz als auch die Familienpflegezeitgesetze.



2. Implementierungshilfen

Im Ordner „Implementierungshilfen“ befinden sich handlungsleitende Informationen zur Implementierung von Vereinbarkeitsmaßnahmen. Hierzu zählen z.B. Tipps zur Umsetzung von pflegefreundlichen Arbeitszeiten oder pflegesensibler Arbeitsorganisation.



3. Rollenentwicklung für Pflege-Guides

Der Ordner „Rollenentwicklung für Pflege-Guides“ enthält zahlreiche Praxishilfen zum Umgang mit verschiedenen Problemlagen. Zusätzlich befinden sich in diesem Ordner auch Kommunikationshilfen.



4. Wohnen und Hilfsmittelversorgung

Der Ordner „Wohnen und Hilfsmittel“ unterstützt mit Informationen bei der Entscheidungsfindung zur passenden Wohnform und informiert über mögliche Hilfsmittel.



5. Lebensphasen und erkrankungsspezifische Informationen

Im Ordner „Lebensphasen und erkrankungsspezifische Informationen“ finden sich Informationen zu pflegenden Eltern und zu typischen Veränderungen im Alterungsprozess und spezielle Informationen zu verschiedenen Erkrankungen und ihren Besonderheiten.



6. Seelische Gesundheit und Entlastungsmöglichkeiten

Der Ordner „Seelische Gesundheit und Entlastungsangebote“ enthält umfassende Informationen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und zu den Entlastungsangeboten für die pflegenden Personen.

Checkliste zur strukturierten Situationserfassung

Die Checkliste „Schritt für Schritt zum tragfähigen Pflegearrangement“ ist ein Wegweiser, der Informationen und Hinweise für die Entwicklung und Neuanpassung eines tragfähigen Pflegearrangements beinhaltet. Geben Sie die gewünschte PLZ ein und erhalten Sie die Liste auf Ihren Wohnort zugeschnitten.

PLZ Kreis: Köln
50823

Suchen



Charta

Betriebl.
Pflege-
Guides

Web-
portal

Netz-
werke



Netzwerke

Landesweite & regionale Netzwerk-Veranstaltungen mit regionalen Partnern für

- teilnehmende und interessierte Unternehmen
- betriebliche Pflege-Guides

... unter Einbeziehung lokaler Akteure vor Ort aus den Themenfelder
Alter und Pflege.



Wie geht es jetzt weiter?

Haben Sie weitere Fragen zu unserem Landesprogramm?
Kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Möchten Sie die Charta unterzeichnen? Wir nehmen Sie gerne
als Teilnehmer des Landesprogramms auf.



Prozess Charta-Unterzeichnung

- E-Mail an berufundpflege@kda.de mit folgenden Informationen:
 - Vollständiger Firmenname
 - Firmenlogo (im Format .png oder .eps)
 - Titel, Name und Funktion des Charta-Unterzeichners

Im Folgenden erstellen wir Ihr individuelles Willkommenspaket mit gerahmter Charta und weiteren Informationen und starten damit Ihre Teilnahme am Landesprogramm.



Kontakt zum Servicezentrum

Zum **Newsletter** anmelden und informiert bleiben!



Alexandra Hansla
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



www.berufundpflege-nrw.de



berufundpflege@kda.de



Adelheid von Spee
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Leon Hellermann
Projektleitung

In Trägerschaft von:



**Kuratorium
Deutsche Altershilfe**